

WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein  
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau MdL Barbara Ostmeier

[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Manuela Söller-Winkler**

Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende  
Schleswig-Holstein  
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36  
24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 434 99 09

Telefax 04331 / 434 98 34

[wr-soeller-winkler@t-online.de](mailto:wr-soeller-winkler@t-online.de)

Datum: 14.04.2021

## **Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein**

### **Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
liebe Frau Ostmeier,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein. Ich erlaube mir, auf meine beigefügte Stellungnahme gegenüber dem Justizministerium zu dem vorangegangenen Referentenentwurf von Oktober 2020 zu verweisen und diese folgendermaßen zu ergänzen:

Der WEISSE RING begrüßt die Änderung in § 1 Abs. 1 Ziff. 3, die nun nur noch verlangt, dass die Leistungen für Verletzte in Zusammenhang mit der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden stehen müssen.

Allerdings mussten wir feststellen, dass die Ziele in § 2 Abs. 4 ResOG-SH eingeschränkt wurden. Die Interessen der Verletzten sollen jetzt nur noch berücksichtigt werden, soweit sie sich auch mit den übrigen Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Diese Einschränkung im Gesetz war im Referentenentwurf nicht enthalten. Sie ist nicht hilfreich und birgt die Gefahr in sich, dass es einen Gegensatz zwischen Resozialisierung und Opferschutz als widersprechende Pole geben wird.

Der WEISSE RING lehnt diese Ergänzung ab.

Ziel muss es sein, die in der Überschrift des Gesetzes ohne Vorrang-Nachrangverhältnis zum Ausdruck kommenden gleichberechtigten Ziele der Resozialisierung und des Opferschutzes auch in den gesetzlichen Regelungen abzubilden.

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:  
Wallstraße 36  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 / 434 99 09  
Telefax 04331 / 434 98 34  
[Schleswig-holstein@weisser-ring.de](mailto:Schleswig-holstein@weisser-ring.de)

Bundesgeschäftsstelle:  
Weberstraße 16, 55130 Mainz  
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45  
[info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de), [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)  
Opfertelefon 116 006  
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648  
beim Amtsgericht Mainz  
Bundesvorsitzender:  
Jörg Ziercke  
Spendenkonto 34 34 34  
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700  
40

Ferner wäre es wünschenswert, dass auch eine stärkere Beachtung der Anliegen der Opfer in § 8 erfolgt und nicht nur dann, wenn diese Anliegen sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Bedürfnissen von Opfern ist nach der Richtlinie 2012/29/EU im gesamten Strafverfahren Rechnung zu tragen, wozu auch der Strafvollzug gehört. Zudem stellt § 8 des Entwurfs zur Opferorientierung einen Widerspruch in sich dar, wenn § 2 Abs. 4 des Entwurfs gerade die Unterstützung der Verletzten als Ziel nennt.

Im Übrigen verweise ich insoweit auf meine Stellungnahme vom 29.10.2020 gegenüber dem Justizministerium.

### **1. Leistungsumfang in Bezug auf Betroffene einer Straftat**

Das hamburgische Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – HmbResOG, vom 31. August 2018) sieht neben den im schleswig-holsteinischen Entwurf des ResOG genannten Leistungen weitere Leistungen vor. Insbesondere sieht das HmbResOG in § 25 die Betreuung von Opfern vor, die vor Gericht als Zeuginnen oder Zeugen aussagen müssen und verweist zusätzlich explizit auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in den im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 vorgesehenen Fällen.

Allerdings sind die Aufgaben der allgemeinen Unterstützung, Beratung und Gerichtsbegleitung von Opfern nach dem HmbResOG einer (staatlichen) Zeugenbetreuungsstelle zugewiesen. Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist es jedoch nicht erforderlich, in Schleswig-Holstein insoweit neue staatliche Strukturen aufzubauen. Es wäre aber sehr zu begrüßen, wenn das Recht der Inanspruchnahme bestehender Unterstützungs- und Beratungsangebote ausdrücklich gesetzlich verankert würde.

Die Unterstützung, Betreuung und Beratung von (unmittelbaren und mittelbaren) Opfern von Kriminalität gehört seit Jahrzehnten zu den Kernaufgaben des WEISSEN RINGS. Selbstverständlich beinhaltet dies auch und gerade die Vermittlung an Fachberatungsstellen, zu anwaltlicher Beratung oder zu medizinischer Behandlung. Der WEISSE RING versteht sich in diesem Sinne als Lotse im Hilfeleistungssystem.

Eine wichtige Unterstützungsleistung ist die Gerichtsbegleitung: Der WEISSE RING bietet allen Opfern von Kriminalität an, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des WEISSEN RINGS das Opfer auf seinen Wunsch hin als Person seines Vertrauens zu Gerichtsterminen begleitet. Dazu gehört auch, das Opfer bei Bedarf bereits im Vorfeld des Termins mit dem Gerichtsgebäude, mit der „Sitzordnung“ im Gerichtssaal und mit den Abläufen vor Gericht vertraut zu machen, um ihm Ängste und Unsicherheiten zu nehmen. Selbstverständlich umfasst dies aber keinesfalls die Erörterung inhaltlicher Fragen des Prozesses oder der Aussagen des Opfers. Im Gerichtstermin selbst erhält die Vertrauensperson idealerweise die Möglichkeit, ganz nahe bei dem Opfer zu sitzen und ihm so ein Gefühl von Ruhe und Sicherheit zu vermitteln.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass es das Selbstvertrauen und die Sicherheit der von uns begleiteten Menschen in dieser Situation enorm stärkt, wenn sie sich im Vorfeld mit den

örtlichen Gegebenheiten und den Abläufen vor Gericht vertraut machen können und unabhängig von einer eventuellen anwaltlichen Begleitung eine Person ihres Vertrauens an ihrer Seite wissen. Nicht nur für das Opfer selbst, sondern auch für die Gerichtsverhandlung als solche ist es ein großer Gewinn, wenn sich das Opfer seiner Befragung nicht mit Angst oder Verunsicherung, sondern mit Ruhe und Selbstvertrauen stellen kann.

Regelmäßig kostet es die Opfer von Kriminalität sehr viel Kraft, nicht nur die Straftat als solche zu verarbeiten, sondern darüber hinaus auch die nachfolgend erforderlich werdenden Schritte wie die Befragungen durch die Polizei, ggf. erforderliche medizinische Untersuchungen und Behandlungen, Behördengänge und die Klärung von Versicherungsfragen zu bewältigen.

Als ganz besondere Belastung wird die Aussicht empfunden, vor Gericht mit dem Täter oder der Täterin konfrontiert zu werden, hier das Erlebte nochmals – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – schildern und sich Darstellungen und Fragen der Gegenseite stellen zu müssen, die ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen könnten.

In diesem Sinne ist die Gerichtsbegleitung des WEISSEN RINGS ein unverzichtbares Element des Opferschutzes. Selbstverständlich stellt sie keine Konkurrenz zur psychosozialen Prozessbegleitung dar. Diese hat mit ihren hohen Anforderungen eine besondere Qualität und ein Alleinstellungsmerkmal. Die Gerichtsbegleitung ist vielmehr ein eigenständiges, besonders niedrighschwelliges Angebot, das unabhängig von Deliktsart und -schwere für alle Opfer von Kriminalität besteht. Für diese Aufgabe stehen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS landesweit zur Verfügung, zu deren Selbstverständnis es gehört, sich so viel Zeit für ein Opfer zu nehmen, wie dieses individuell benötigt.

Die Gerichtsbegleitung sollte immer ermöglicht werden, wenn ein Opfer von Kriminalität dies wünscht – ggf. auch parallel zur psychosozialen Prozessbegleitung, erst recht aber in den Fällen, in denen insbesondere eine (intensive) psychosoziale Prozessbegleitung nicht möglich ist oder aber vom Opfer nicht gewünscht wird.

## **2. Definition des Verletzten**

Es wird weiterhin begrüßt, dass bei der Definition des Verletzten bzw. Opfers auch mittelbare Schädigungen erfasst sind. Wir gehen hierbei davon aus, dass auch etwa Personen, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen Lebensgemeinschaft zusammenleben, ebenfalls als Opfer anerkannt werden und ihnen die im Gesetz vorgesehenen Leistungen zustehen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuela Söller-Winkler

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein



WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein  
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

Ministerium für Justiz, Europa,  
Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

[poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)

nachrichtlich [Joachim.Tein@jumi.landsh.de](mailto:Joachim.Tein@jumi.landsh.de)

**Manuela Söller-Winkler**

Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende  
Schleswig-Holstein  
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36  
24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 434 99 09  
Telefax 04331 / 434 98 34

[lbschleswigholstein@weisser-ring.de](mailto:lbschleswigholstein@weisser-ring.de)

Datum: 29.10.2020  
Diktatzeichen: MaSW/BM / 3659325  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: SSHN0063

## **Gesetzentwurf „zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“**

### **Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.**

Sehr geehrter Herr Berger,  
sehr geehrter Herr Tein,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“.

Wir begrüßen insbesondere die bereits im Entwurf des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein postulierte und nun auch im ambulanten Resozialisierungsprozess vorgesehene verbindliche Opferorientierung. Wir stimmen zu, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nur unzureichende gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Verletzten von Straftaten und deren Einbindung in den Resozialisierungsprozess vorsehen. Diese Einbindung ist auch mit Blick auf die Täter wichtig, weil sie so erst die Folgen ihrer Tat und ihre Auswirkungen auf das Leben der Verletzten erfassen und ihre Tat entsprechend einordnen können. Durch die so gewonnene Empathie des Täters lässt sich das Risiko von Rückfällen und erneuten Straftaten reduzieren. Gleichzeitig ermöglicht dies aber auch den Verletzten einer Straftat, eine aktivere und selbstbestimmtere Rolle im Rahmen des ambulanten Strafvollzugs zu spielen und die konkreten Auswirkungen der Tat selbst zu schildern. Dies schafft z.B. im Rahmen einer freiwilligen Beteiligung am TOA und anderen Möglichkeiten der Wiedergutmachung auch die Basis für eine bessere Verarbeitung der Tat für die Betroffenen. Hierbei sind jedoch je nach Vulnerabilität der Verletzten immer auch entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

Die Umsetzung der geplanten Regelungen kann den Betroffenen bei der Verarbeitung der Tatfolgen helfen. Inwieweit die Regelungen jedoch darüber hinaus das Ziel erreichen, dem Opferschutz effektiv und wirksam zu dienen, sollte nach Inkrafttreten des Gesetzes nochmals evaluiert werden. Im Übrigen ist bisher insbesondere unklar, wie genau die Aufnahme einer Regelung zur verletztenbezogenen Gestaltung des Resozialisierungsprozesses in der Praxis konkret erfolgen soll.

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:  
Wallstraße 36  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 / 434 99 09  
Telefax 04331 / 434 98 34  
[lbschleswigholstein@weisser-ring.de](mailto:lbschleswigholstein@weisser-ring.de)

Bundesgeschäftsstelle:  
Weberstraße 16, 55130 Mainz  
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45  
[info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de), [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)  
Opfertelefon 116 006  
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648  
beim Amtsgericht Mainz  
Bundesvorsitzender:  
Jörg Ziercke  
Deutsche Bank Mainz  
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00  
BIC DEUTDE5MXXX

Zu den Regelungen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Anwendungsbereich:

Es wird kritisiert, dass Abs. 1 Nr. 3 vorsieht, dass *das Gesetz lediglich die Leistungen für Verletzte von Straftaten regelt, soweit diese auch der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden dienen*. Eine solche einschränkende Auslegung lässt sich den Leistungsnormen nicht entnehmen. Wenn das Gesetz Leistungen vorsieht, dann müssen diese auch vollumfänglich gewährt werden.

Zu § 2 Ziele:

Die aufgelisteten Ziele sind unterstützenswert.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 sieht vor, dass Probandinnen und Probanden gefördert und befähigt werden sollen, sich mit der Tat und den Tatfolgen auseinanderzusetzen. Dies kann dem Verletzten helfen, die Tat besser zu verarbeiten. Gleichzeitig wird hierdurch die Empathie des Täters für das Tatopfer und ein Verständnis für durch die Tat eingetretene geänderte Lebensumstände geweckt. Nur so wird bewusst, dass die Tat im Einzelfall nicht nur Auswirkungen auf das Leben des Täters, sondern – und dies insbesondere – auch für Verletzte hat. Wenn diese Folgen bewusst werden, kann dies helfen, weitere Taten verhindern, da Probanden so lernen, mehr Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Auch das in Nr. 2 aufgeführte Ziel der Schadenswiedergutmachung ist zu begrüßen. Verletzte von Straftaten können so auf eine Entschuldigung des Täters und damit eine Anerkennung ihres Leids hoffen. Dies hilft bei der Verarbeitung der und dem Abschließen mit der Tat. Auch ein finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist so auf schnellerem Wege möglich.

Nach Abs. 4 *sollen Verletzte im Sinne des § 3 Nr. 3 durch die Leistungen nach diesem Gesetz unterstützt werden. Ihre berechtigten Interessen sind zu berücksichtigen*. Laut Begründung sollen die Leistungen und angemessene Unterstützung gleichermaßen auch den Verletzten von Straftaten zukommen und deren Perspektive berücksichtigen. So sollen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sich mit Opferbelangen auseinandersetzen müssen. Dies wird als Zielrichtung befürwortet.

Allerdings sollen lediglich die *berechtigten Belange* der Verletzten Beachtung finden. Dies stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu viel Raum für Interpretation lässt. Die Belange der Verletzten sollten vollumfänglich berücksichtigt werden. Das Wort „berechtigten“ sollte daher gestrichen werden. Äußerst problematisch erscheint, dass nur solche *Belange* der Verletzten berücksichtigt werden sollen, *die die Resozialisierungsbemühungen der Probandinnen und Probanden unterstützen*. Hier wird auf das oben Gesagte unter § 1 verwiesen. Belange des Verletzten müssen in jedem Stadium des Strafverfahrens berücksichtigt werden – das gilt auch für das Vollstreckungsverfahren. So haben Verletzte nach der Richtlinie 2012/29/EU u.a. nach § 23 einen Schutzanspruch während des gesamten Strafverfahrens, wenn sie besondere Schutzbedürfnisse haben. Schutzbedürfnisse des Opfers müssen somit immer als Belange berücksichtigt werden, dienen aber gerade nicht den Resozialisierungsbemühungen der Probandinnen und Probanden. Insoweit sollte dieses Erfordernis ebenso gestrichen werden.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Die Definition des Verletzten bzw. Opfers in Nr. 3 wird unterstützt. Es wird begrüßt, dass ein besonderes Augenmerk auch auf mittelbare Schädigungen gelegt wird und der Begriff des

„mutmaßlichen Opfers“ vermieden wird. Die Definition entspricht weitgehend der Richtlinie 2012/29/EU.

Allerdings muss im Gesetzestext selbst klar gestellt werden, dass diese Definition auch Angehörige z.B. von Opfern von Tötungsdelikten mit einschließt.

Der Begriff sollte im Lichte des neu zu fassenden Verletztenbegriffs in der StPO weit gefasst werden (vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.10.2020).

#### Zu § 8 Opferorientierung:

Die Opferorientierung im Rahmen der ambulanten Resozialisierung von Probandinnen und Probanden ist zu begrüßen. Allerdings darf diese Opferorientierung nicht als leere Klausel stehen bleiben. So sind beispielsweise *die Anliegen der Verletzten (...) zu berücksichtigen, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen*. Wann Anliegen von Verletzten nicht diesen Zielen entsprechen könnten, wird jedoch auch in der Begründung nicht klar gestellt. Unklar bleibt weiterhin, wer dies nach welchen Gesichtspunkten bewerten soll. Erforderlich ist eine uneingeschränkte Beachtung der Interessen und Anliegen der Geschädigten. Auch hier wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz im ersten Satz zu streichen. Anliegen der Verletzten müssen in jedem Verfahrensstadium berücksichtigt werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Perspektive der Verletzten zu einem *integralen Bestandteil* der Prozessqualität der Leistungserbringung werden soll. Damit ist keine andere Auslegung oder Einschränkung denkbar. Auf das zu § 1 und § 2 Abs. 4 Gesagte wird insoweit noch einmal verwiesen.

Es ist als sehr positiv zu bewerten, dass gemäß den §§ 33, 34 des Entwurfs ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Helfer gelegt wird. Allerdings müsste hier noch konkretisiert werden, wie und v.a. durch wen solche Fortbildungen geplant und angeboten werden.

#### Zu § 14 Gerichtshilfe:

Die vorgesehene Aufgabe der Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften wird begrüßt. Es kann Verletzte einer Straftat entlasten, wenn die Gerichtshilfe über die Beziehungen zum Täter und die Auswirkungen der Tat berichtet. Allerdings ist hierbei dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Gerichtshilfe über eine entsprechende Aus- und Weiterbildung verfügen: Verletzte einer Straftat befinden sich in einer besonderen Lebenssituation und die Mitarbeiter müssen entsprechend in Gesprächsführung und Psychologie geschult sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Gerichtshilfe ist zudem die sozialhelferische Tätigkeit. So klärt sie mögliche Gefahren, beispielsweise einer erneuten Traumatisierung, ab und kann u.a. Sorge dafür tragen, dass Täter und Opfer sich vor der Verhandlung nicht auf den Fluren des Gerichts begegnen. Auch auf eine frühe Videovernehmung kann sie hinwirken.

Zudem informiert die Gerichtshilfe Verletzte über den Ablauf und ihre Rechte im Strafverfahren und vermittelt weitere Hilfsangebote. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU und wird begrüßt.

Zu § 21 Inhalte der Leistungen (Wiedergutmachungsdienste):

Eine Fokussierung auf Wiedergutmachungsangebote wird als sehr positiv bewertet. Hierbei sollen sowohl die Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung von Seiten der Probandinnen und Probanden eine zentrale Rolle spielen als auch die Stärkung der Position des Verletzten. Erst so können Täter die Folgen ihrer Tat und ihre Auswirkungen auf das Leben der Verletzten erfassen und ihre Tat entsprechend einordnen. Durch so gewonnene Empathie des Täters lässt sich das Risiko von Rückfällen und erneuten Straftaten reduzieren. Gleichzeitig ermöglicht dies auch den Verletzten einer Straftat eine aktivere, selbstbestimmtere Rolle im Rahmen des ambulanten Strafvollzugs zu spielen und die konkreten Auswirkungen der Tat selbst zu schildern. Dies kann die Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen fördern. Die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen muss jedoch hierbei immer berücksichtigt werden.

Zu § 29 Inhalte der Leistungen (Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige):

Die speziell für Kinder von Probandinnen und Probanden vorgesehenen Hilfen werden unterstützt.

Zu § 31 Inhalte der Leistungen (Resozialisierungsfonds):

Die vorgesehene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem Resozialisierungsfonds für den Probanden wird sehr begrüßt: So geht der Verletzte im Rahmen der Schadenswiedergutmachung auch bei einer Insolvenz des Täters nicht zwangsläufig leer aus.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler  
Landesvorsitzende Schleswig-Holstein